

GESUCH

um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des Tierarztberufs in eigener fachlicher Verantwortung *oder* um Ausstellung einer 90-Tage-Bestätigung

I. Rechtliche Grundlagen / Bewilligungsvoraussetzungen

Bewilligung zur Ausübung des Tierarztberufs in eigener fachlicher Verantwortung

Wer einen universitären Medizinalberuf ausübt, muss im Register nach Art. 51 des Medizinalberufegesetzes (MedBG; SR 811.11) eingetragen sein und über die notwendigen Sprachkenntnisse für die jeweilige Berufsausübung verfügen (Art. 33a Abs. 1 MedBG). Für die Ausübung eines universitären Medizinalberufes in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Medizinalberuf ausgeübt wird (Art. 34 Abs. 1 MedBG). Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller: a. ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzt; b. vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet; c. über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons, für welchen die Bewilligung beantragt wird, verfügt (Art. 36 Abs. 1 MedBG). Wer über eine Bewilligung zur Berufsausübung nach dem MedBG verfügt, erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung in einem anderen Kanton (Art. 36 Abs. 4 MedBG).

Die Berufsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person: 1. über die von der Gesetzgebung verlangten Kenntnisse verfügt, 2. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und 3. vertrauenswürdig ist. Wer in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf des Veterinärwesens ausüben will, muss über die erforderlichen und geeigneten Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügen sowie den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Vollzugsbehörde kann in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht ortsgebundene Tätigkeiten erteilen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungsvoraussetzungen (§ 36 des Gesetzes über das Veterinärwesen [VetG; RB 819.1]). Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziff. 2 VetG bietet und vertrauenswürdig im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziff. 3 VetG ist insbesondere: 1. wer im Privatauszug aus dem Strafregister keine Einträge wegen Verbrechen oder Vergehen aufweist, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der bewilligungspflichtigen Tätigkeit stehen; 2. wer nicht mit einem Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR) belegt ist; 3. wer unter keinen psychischen oder physischen Einschränkungen leidet, die einer einwandfreien Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit entgegenstehen; 4. wem nicht in einem anderen Kanton die Berufsausübungsbewilligung entzogen oder verweigert oder die fragliche Tätigkeit untersagt wurde. Die gesuchstellende Person hat nachzuweisen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 56 der Verordnung über das Veterinärwesen [VetV; RB 819.11]). Bewilligungsgesuche sind mittels dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Die Vollzugsbehörde stellt dieses Formular zur Verfügung und bezeichnet darin die mit dem Gesuch einzureichenden Nachweise, Erklärungen und Unterlagen (§ 58 VetV).

HINWEIS: Eine Berufsausübungsbewilligung benötigen alle Tierärztinnen und Tierärzten, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausführen. Davon erfasst sind auch Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht wirtschaftlich selbständig, sondern als Angestellte arbeiten.

2/5

Ausstellung 90-Tage-Bestätigung

Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Bewilligung dürfen ihren Medizinalberuf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in einem anderen Kanton in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, ohne eine Bewilligung dieses Kantons einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich bei der zuständigen kantonalen Stelle melden. Diese trägt die Meldung ins Register ein (Art. 35 Abs. 2 MedBG). Inhaber und Inhaberinnen einer ausländischen Berufsausübungsbewilligung haben der Vollzugsbehörde anzuzeigen, wenn sie in Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Thurgau ausüben wollen. Der Anzeige sind beizulegen: 1. eine Bescheinigung über die Rechtmässigkeit der Berufsausübung im Herkunftsstaat; 2. eine Bescheinigung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden über die Gleichwertigkeit der erforderlichen Diplome und Weiterbildungstitel (§ 42 VetG).

II. Personalien Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Titel	
Vorname, Name	
Geburtsdatum	
Privatadresse Strasse, Hausnummer PLZ Ort	
Telefon	
E-Mail	
GLN-Nummer (Medreg- Eintrag)	

3/5

III. Angaben zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit

Name der Tierarztpraxis / Tierklinik	
Strasse, Hausnummer PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	
UID-Nummer	

Arbeitspensum (in %): _____

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller verfügt bereits über eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung: ja nein

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller beabsichtigt an höchstens 90 Tagen im Jahr den Beruf als Tierärztin / Tierarzt auf dem Gebiet des Kantons Thurgau auszuüben: ja nein

IV. Selbstdeklaration Gesundheitszustand

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift, dass sie / er unter keinen gesundheitlichen Einschränkungen leidet, die die einwandfreie Berufsausübung als Tierärztin / Tierarzt beeinträchtigen.

Bemerkungen:

4/5

V. Selbstdeklaration Strafverfahren

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift, dass gegen sie / ihn aktuell kein Strafverfahren, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, hängig ist.

Bemerkungen:

VI. Bestätigung geeignete Ausrüstung, Einrichtungen und Räumlichkeiten

Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift über freien Zugang zu den für die Ausübung des Tierarztberufs geeigneten Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten zu verfügen.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchstellerin / Gesuchsteller

5/5

Dem Gesuch für eine Berufsausübungsbewilligung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie des eidgenössischen Tierarzt diploms oder ausl. Diplom mit Anerkennung durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO)
- Promotionsurkunde / Doktordiplom (fakultativ): Falls in Zusammenhang mit der Berufsausübung ein Dokortitel geführt werden soll
- Strafregistrauszug (nicht älter als 3 Monate) oder gleichwertige ausl. Bescheinigung
- Betreibungsregistrauszug (nicht älter als 3 Monate) oder gleichwertige ausl. Bescheinigung
- Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis über das Bestehen der erforderlichen Sprachkenntnisse (nur falls Eidg. Diplom nicht in deutscher Sprache erlangt wurde)
- Kopie des Anstellungsvertrags (falls der Tierarztberuf in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt werden soll)

Liegt bereits eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons vor, sind dem Gesuch für eine Berufsausübungsbewilligung oder für eine 90 Tage-Bestätigung nur folgende Unterlagen beizulegen:

- Gültige ausserkantonale tierärztliche Berufsausübungsbewilligung.

Das Gesuch ist mit den dazugehörigen Beilagen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen an:

Veterinäramt Thurgau
Veterinärberufe / Heilmittel
Zürcherstrasse 285
8510 Frauenfeld